

LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
Telefon 02742/280

Parteienverkehr Dienstag 8 - 12 Uhr
Telefax 02742/280-1111

[Landesschulrat für Niederösterreich, 1013 Wien]

An alle
Bezirksschulräte

An alle
Direktionen der mittleren und
höheren Schulen
und Berufsschulen

in Niederösterreich

Präs.-550/29-2003

[Bei Antwort bitte Zahl angeben]

Beilage(n) 0

Bezug	Bearbeiter	Klappe	E-mail	Datum
GS1-S-146/8-02, vom 10.12.2002	Dr. Erich Robetin	4610	erich.robetin@lsr-noe.gv.at	2. Juni 2003

Betreff: Medikamentenverabreichung in den Schulen Niederösterreichs

Der Landesschulrat für Niederösterreich legt in Absprache mit der Niederösterreichischen Sanitätsdirektion für die Medikamentenverabreichung in den Schulen Niederösterreichs folgende Vorgehensweise fest:

Die LehrerInnen sind – so wie jeder andere Staatsbürger – grundsätzlich zur Leistung der Ersten Hilfe bei Unfällen und unvorhersehbaren plötzlichen Erkrankungen von SchülerInnen insoweit konkret verpflichtet, als diese Hilfeleistung nicht wegen der eben dazu erforderlichen ärztlichen Fachkenntnisse oder wegen der Gefahr, in die sich der/die Helfer/in ansonsten begeben würde, objektiv unzumutbar ist.

SchülerInnen, die an einer ihnen bzw. ihren Erziehungsberechtigten bekannten Erkrankung leiden, wie z.B. Allergien, Diabetes mellitus, andere Stoffwechselerkrankungen, Herz-Kreislaufproblemen, Erkrankungen des Zentralnervensystems und Anfallsleiden, Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparats, Defekten von Sinnesorganen usw., bzw. deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, dem Schularzt / der Schulärztin von diesem Umstand rechtzeitig Mitteilung zu machen, sodass, in Absprache mit der Schulleitung einerseits die eventuell notwendige Einnahme von Medikamenten unter Wahrung der Intimsphäre des Schülers / der Schülerin bzw. die Befreiung von bestimmten ihm / ihr körperlich unzumutbaren Unterrichtseinheiten gewährleistet werden kann, andererseits aber auch bei plötzlichem Auftreten von gravierenden Krankheitserscheinungen (Anfällen, hypoglykämischer Schock usw.) die LehrerInnen davon nicht völlig unvorbereitet getroffen werden. Diese Mitteilung ist durch eine entsprechende (fach-)ärztliche Bestätigung zu untermauern.

Der Schüler / die Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigte hat / haben die für sein Leiden vorgesehenen Medikamente selbst bereitzuhalten und darüber auch seiner/m Klassenlehrer/in nachweislich davon Mitteilung zu machen. Gegebenenfalls ist auch die Telefonnummer der/s behandelnden Ärztin/Arztes bekanntzugeben.

Falls die Erziehungsberechtigten sich damit schriftlich einverstanden erklären, kann die Lehrerin / der Lehrer bestimmte Medikamente, gleichgültig ob rezeptpflichtig oder rezeptfrei, gleichsam als „verlängerter Arm“ der Sorgepflichtigen an die Schülerin / den Schüler verabreichen, falls diese(r) das aus Altersgründen nicht selbst kann. Eine Verpflichtung der Lehrerin / des Lehrers besteht jedoch nicht.

Das gilt insbesondere für Hilfeleistungen, die eindeutig in den medizinischen Fachbereich fallen und bei deren Ausführung es bei Unkenntnis der möglichen Komplikationen zu Gefahren für den / die Schüler/in kommen kann. Wenn sich ein/e Lehrer/in diese Hilfeleistung auf Grund seiner / ihrer Erfahrung zutraut, soll sie ihm / ihr nicht verboten sein, doch muss sich der medizinische Laie bewusst sein, dass er / sie sich in die Gefahr des strafgesetzlichen Tatbestandes einer Einlassungsfahrlässigkeit begibt (z.B. bei Verwechslung von komatösen oder krampfhaften Zuständen).

Dies gilt jedoch nicht für die Verpflichtung der Ersten Hilfe-Leistung etwa bei Bade- und Schwimmunfällen (Ertrinken), bei denen der nächst hinzukommende dazu physisch und psychisch in der Lage befindliche Mensch Erste Hilfe einschließlich Mund-zu-Mund-Beatmung und Herzstimulation („äußere Herzmassage“) zu leisten hat; bei Unfallopfern, die – nach Feststellung, dass die Wirbelsäule nicht verletzt ist – in die „stabile Seitenlage“ (sogenannte „NATO-Lage“) zu bringen sind.

Ferner sind kleine Verletzungen, etwa Fremdkörper, die in die Augenbindehaut geschleudert worden sind, Hautabschürfungen und kleine Stich- und Schnittverletzungen selbstverständlich von dem/der betreuenden Lehrer/in ohne besondere Erlaubnis in „Eigenregie“ mit Ausspülen oder Heftplaster zu versorgen.

Bei Bewusstlosigkeit infolge eines äußeren Traumas, etwa Sturz auf den Kopf, ist sofort ein Arzt bzw. die Rettung (NAW) anzufordern und der / die verunfallte Schüler/in ins Krankenhaus zu bringen. Sofern keine stark blutende äußere Verletzung vorliegt, sind in diesem Falle auch alle Erste-Hilfe-Maßnahmen zu unterlassen. Die fachgerechte Versorgung einer stark blutenden Wunde hat Vorrang.

Gegen die Sauerstoffgabe ist gewöhnlich kein Einwand zu erheben, doch müsste bei Liegen eines Tubus gesichert sein, dass dieser tatsächlich in der Luftröhre liegt. Die Sondenernährung sollte in der Regel nicht in der Schule durchgeführt werden, doch besteht gegen eine solche im Prinzip kein Einwand, falls aus pädagogischen Gründen die Integration eines/r solchen Schülers / Schülerin in eine Klasse erforderlich erscheint.

Die Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen soll in der Regel nicht von einem familienfremden Laien durchgeführt werden. Ausgenommen ist die Verabreichung von genau dosierten Insulin-Injektionen – sogenannte Insulin-Pens – bei kleinen Schülern/innen, die dazu selbst aus Altersgründen noch nicht in der Lage sind. Dies bedarf jedoch der ausdrücklichen Zustimmung der Sorgeverpflichtenden des Kindes.

Die Not-Verabreichung einer Rectiole an eine/n Schüler/in mit einem epileptischen großen Anfall ist eine dringende Soforthilfemaßnahme, da das Belassen der / des Betroffenen in einem epileptischen Anfall neurologische und körperliche Spätschäden haben kann. Jedenfalls ist, gleich, ob eine Rectiole verabreicht wird oder nicht, der NAW bzw. die Rettung zu verständigen und die Aufnahme in ein Krankenhaus zu veranlassen.

Bei Fieber muss der / die Schüler/in – sofern dies möglich ist – nach Hause geschickt werden. Wenn dies nicht möglich ist, etwa weil die Sorgeverpflichteten aus beruflichen Gründen nicht zu Hause anwesend sind, sind allgemeine fiebersenkende Maßnahmen (kalte Wadenwickel, etc.) einzuleiten und ein Arzt zu verständigen.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass ein medizinischer Laie, wie dies ein/e Lehrer/in gewöhnlich ist, ausgenommen der von jedem Menschen zu verlangende Erste-Hilfe-Leistung, zu einer medizinischen Handlung an einer/m Schüler/in nicht verpflichtet werden kann und nur auf spezielle ärztliche Anordnung hin rezeptpflichtige Medikamente verabreichen darf.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Mag. Koprax
Landesschulratsdirektor